



Erstellt durch Kämmerei

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

20.10.2022

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hüfingen ab 01.01.2023

Sachdarstellung:

1. Selbstableseverfahren

Den Wasserkunden der Stadtwerke Hüfingen stehen die Onlineübermittlung und Ablesekarten für die Übermittlung der Wasserzählerstände zur Verfügung. Das Ablesedatum ist einzugeben. Die Zählerstände sind bis spätestens Anfang Januar eines Jahres mitzuteilen.

a) Für die Jahresabschlussrechnungen der Wasser- und Abwassergebühren können die Kunden den Zählerstand direkt über die Zählerstandserfassung auf der Homepage der Stadt Hüfingen, <https://www.huefingen.de/de/Zaehlererfassung> übermitteln. Die Zählerstände können auch mit dem Smartphone übermittelt werden.

b) Für die Jahresabschlussrechnungen der Wasser- und Abwassergebühren können die Kunden den Zählerstand in die Ablesebriefe eintragen.

Im Rahmen der Jahresabschlussrechnung 2021 nutzten bereits 48 % der Kunden die Online-Übermittlung und 29 % der Kunden nutzten die Ablesekarten. 5 % der Wasserverbrauchsstellen wurden im Rahmen der Jahresabschlussrechnung 2021 von städtischen Mitarbeitern abgelesen.

Bei einem Eigentümerwechsel hat der Kunde, den Zählerstand selbst abzulesen und den Stadtwerken den Stand zu übermitteln.

2. Vorteile des Selbstableseverfahrens

- Für die Kunden hat das Selbstableseverfahren den Vorteil, dass Kunden bei der Zählerstandserhebung nicht an einem bestimmten Tag für den Ableser den Zugang zum Zähler ermöglichen müssen. Für das Selbstableseverfahren spricht auch der Sicherheitsaspekt vor Betrügern.

- Für die Stadtwerke hat das Selbstableseverfahren den Vorteil, dass Verwaltungsaufwand gespart wird.

Früher wurden auch Bauhof- und Wasserwerksmitarbeiter und Dienstleister zur Ablesung eingesetzt. Der von den Kunden angegebene Zählerstand wird von den Stadtwerken geprüft. Weicht der Verbrauch zu stark ab, wird er durch einen Ableser vor Ort überprüft.

Wenn es Kunden nicht möglich ist selbst abzulesen z.B. infolge von Sehbehinderung, kann eine Person des Vertrauens hierbei unterstützen.

3. Fernauslesung

In einem Zeithorizont von 20 Jahren soll der Bereich der Zählerablesung über Fernauslesung digitalisiert werden. Langfristig werden Zähler eingebaut, die zählerfernauslesefähig sind. Der Wassermeister und die Mitarbeiter der Verbrauchsabrechnung suchen nach Lösungen.

4. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Möglichkeit der Selbstablesung soll in § 23 der Wasserversorgungssatzung aufgenommen werden. Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung ist der Vorlage beigefügt (Anlage).

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird entsprechend der Anlage erlassen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage
